



Prüfstelle für das
Brandverhalten
von Baustoffen

Dipl.-Ing. Uwe Kühnast

Steinstrasse 18
D - 14822 Borkheide
Fon: +49 33845 90901
Fax: +49 33845 90909
Mail: info@fire-labs.de

**Prüfzeugnis
Nummer:**

P – BRA09 – 3100305

Gegenstand:

Beidseitig mit PVC-weich-Paste beschichtetes
Polyestergewebe "VALMEX FR 650-2",
"VALMEX FR 700", "VALMEX FR 900",
"VALMEX FR 1000" und "VALMEX FR 1400"
als schwerentflammbare Baustoffe
(Baustoffklasse DIN 4102 – B1)

Auftraggeber:

MEHLER Technologies GmbH
Edelzeller Straße 44
D-36043 Fulda

Ausstellungsdatum: 2010-09-01

Geltungsdauer: 2015-08-31

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis regelt die Herstellung und
Verwendung des oben genannten Gegenstandes als Baustoff der
Baustoffklasse DIN 4102 – B1.

Der obengenannte Gegenstand erfüllt die Anforderungen der Baustoffklasse
DIN 4102 – B1.

Aufgrund dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses ist der oben
genannte Gegenstand nach den deutschen Landesbauordnungen verwendbar.

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis ersetzt das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis
P – BRA09 – 3100305 vom 31. August 2005. Dem Gegenstand ist erstmals am 3. Juli 1991 ein
Prüfzeichen zugeteilt worden

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis besteht aus Blatt 1 bis 6.

Anerkannte Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstelle

allgemeines bauaufsichtliches
PRÜFZEUGNIS



I. Allgemeine Bestimmungen

1. Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
2. Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
3. Hersteller und Vertreiber des Bauproduktes haben, unbeschadet weitergehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender des Bauproduktes Kopien des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses zur Verfügung zu stellen. Auf Anforderung sind den übrigen Beteiligten Kopien des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses zur Verfügung zu stellen.
4. Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung der ausstellenden Prüfstelle. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis nicht widersprechen. Übersetzungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses müssen den Hinweis "Von der Prüfstelle für das Brandverhalten von Baustoffen, Borkheide nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
5. Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue Erkenntnisse dies erfordern.
6. Das in diesem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis aufgeführte Bauprodukt bedarf des Nachweises der Übereinstimmung (Übereinstimmungsnachweis) und der Kennzeichnung mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder.



II. Besondere Bestimmungen

1. Gegenstand und Anwendungsbereich

1.1. Gegenstand

Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis gilt für die Herstellung und Verwendung von beidseitig mit PVC-weich-Paste beschichteten Polyestergeweben:

„VALMEX FR 650-2“, „VALMEX FR 700“, „VALMEX FR 900“, „VALMEX FR 1000“ und „VALMEX FR 1400“ als schwerentflammbare Baustoffe (Baustoffklasse DIN 4102-B1) nach der Norm DIN 4102-1¹.

1.2. Anwendungsbereich

- 1.2.1 Die beschichteten Polyestergewebe sind im Innen- oder Außenbereich bei Verwendung für raumabschließende Elemente von Fliegenden Bauten (z.B. geschlossene oder offene Hallen, Zelte), sofern sie keine Primärtragwerke sind und soweit keine Nachweise des Festigkeitsverhaltens gefordert werden, schwerentflammbare Baustoffe (Baustoffklasse DIN 4102-B1). Für andere Verwendungen der beschichteten Polyestergewebe ist ein gesonderter Verwendbarkeitsnachweis - mit Ausnahme des Nachweises der Schwerentflammbarkeit - erforderlich

Die beschichteten Polyestergewebe müssen zu gleichen oder anderen flächigen Baustoffen in einem Abstand von > 40 mm eingesetzt werden.

Die Verwendbarkeit des Polyestergewebes und seiner Befestigung ist hinsichtlich der Standsicherheit nicht Gegenstand dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses. Der Bauherr bzw. die am Bau Beteiligten sind für einen ausreichenden Nachweis der Verbindungen des Polyestergewebes mit der Tragkonstruktion in eigener Fachkompetenz verantwortlich.

- 1.2.2 Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis gilt nur, soweit Anforderungen nach Bauregelliste A, Teil 2, Ausgabe 2010/1, Teil 2, lfd. Nr. 2.10.2 zu erfüllen sind. Es enthält keine Aussagen zur Erfüllung von Anforderungen an den Schall- und Wärmeschutz.
- 1.2.3 Der Nachweis der Schwerentflammbarkeit gilt nicht im Verbund mit anderen Bauprodukten, z.B. wenn die Oberflächen mit zusätzlichen, als in Abschnitt 2.1 beschriebenen Anstrichen, Kaschierungen oder Ähnlichem versehen wird.
- 1.2.4 Der Auftraggeber erklärt, dass das Bauprodukt weder der Gefahrstoffverordnung, noch der FCKW-Halon-Verbotsverordnung, noch der Chemikalienverbotsverordnung unterliegt bzw. dass er die Auflagen aus diesen Verordnungen (insbesondere der Kennzeichnungspflicht) einhält.

Der Auftraggeber erklärt, dass - sofern für Handel, Inverkehrbringen oder Verwendung Maßnahmen im Hinblick auf Gesundheits-, Umweltschutz und Hygiene zu treffen sind - diese veranlasst bzw. in der erforderlichen Weise bekannt gegeben werden. Die Prüfstelle hat daraufhin keinen Anlass gesehen, die Auswirkungen des Bauproduktes im eingebauten Zustand auf die Erfüllung von Anforderungen des Gesundheits-, Umweltschutzes und der Hygiene zu überprüfen.

¹

DIN 4102-1 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Baustoffe; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen (Ausgabe Mai 1998)



2. Bestimmungen für das Bauprodukt

2.1. Eigenschaften und Zusammensetzung

Das Bauprodukt muss aus einem Polyestergewebe als Trägergewebe bestehen und beidseitig mit PVC-weich-Paste, die mit Brandschutzausrüstung und Farbpigmenten versehen ist, beschichtet sein. Die beschichteten Polyestergewebe dürfen zusätzlich mit Polymethylmethacrylat-Lack, Mattlack oder einem Fluorlacksystem versehen werden. Die beschichteten Polyestergewebe "VALMEX ..." müssen folgende Eigenschaften aufweisen:

Eigenschaft	Einheit	FR 650-2	FR 700	FR 900	FR 1000	FR 1400
Dicke	mm	0,5	0,6	0,7	0,9	1,2
Bindung	-	Leinwand 1/1	Leinwand 1/1	Panama 2/2	Panama 2/2	Panama 3/3
Flächengewicht (Trägergewebe)	g/m ²	175	200	275	365	490
Flächengewicht (Gesamt)	g/m ²	650	780	900	1050	1350

2.1.1 Das beschichtete Polyestergewebe muss die Anforderungen an schwerentflammare Baustoffe (Baustoffklasse B1) nach DIN 4102-1: 1998-05 erfüllen.

2.1.2 Die Zusammensetzung der Trägergewebe und der Beschichtungen muß den bei der ausstellenden Prüfstelle hinterlegten Angaben entsprechen.

2.2 Herstellung und Kennzeichnung

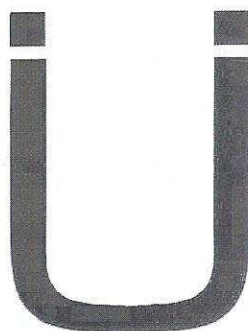
2.2.1 Herstellung

Bei der Herstellung des Bauproduktes sind die Bestimmungen des Abschnittes 2.1 einzuhalten.

2.2.2 Kennzeichnung

Der Baustoff bzw. dessen Verpackung muss vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der deutschen Bundesländer gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Folgende Angaben sind auf dem Bauprodukt anzubringen:



Produktname

Übereinstimmungszeichen (Ü) mit:

- Name des Herstellers
- Prüfzeugnisnummer P – BRA09 – 3100305
- Bildzeichen oder Name der Zertifizierungsstelle
- Herstellwerk
- Baustoffklasse: schwerentflammbar (DIN 4102-B1)



2.3. Übereinstimmungsnachweis

2.3.1 Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung des Bauproduktes mit den Bestimmungen dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses muss für jedes Herstellwerk mit einem Übereinstimmungszertifikat auf Grundlage der werkseigenen Produktionskontrolle und einer regelmäßigen Fremdüberwachung einschließlich einer Erstprüfung des Bauproduktes nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.

Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikates und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Hersteller des Bauproduktes eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten

2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle¹ einzurichten und durchzuführen, die die gleichmäßige Herstellung und Zusammensetzung des Bauproduktes gemäß Abschnitt 2.1 gewährleistet. Für die Durchführung der werkseigenen Produktionskontrolle sind die „Richtlinien zum Übereinstimmungsnachweis“² maßgebend.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten.

Die Aufzeichnungen zur werkseigenen Produktionskontrolle sind mindestens 5 Jahre aufzubewahren.

2.3.3 Fremdüberwachung

In jedem Herstellwerk ist die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch einmal jährlich.

Für die Durchführung der Überwachung sind die „Richtlinien zum Übereinstimmungsnachweis“² maßgebend.

Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung des Bauproduktes durchzuführen. Bei der laufenden Fremdüberwachung sind Proben für Stichprobenprüfungen zu entnehmen. Die Probenahme und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Überwachungsstelle.

Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.



¹ Hierbei ist die "Richtlinie zur werkseigenen Produktionskontrolle - Eigenüberwachung - (Anlage 0.3 zur Bauregelliste A Teil 1)" zu beachten.

² Die "Richtlinien zum Übereinstimmungsnachweis schwerentflammbarer Baustoffe (Baustoffklasse DIN 4102-B1) nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung" sind in den "Mitteilungen des Deutschen Institutes für Bautechnik" vom 1. April 1997 veröffentlicht.

3. Rechtsgrundlage

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird aufgrund §§ 20 bis 28 (Bauprodukte und Bauarten) der Hessischen Bauordnung in der Fassung vom 18. Juni 2002 in Verbindung mit der Bauregelliste A, Ausgabe 2010/1, Teil 2, lfd. Nr. 2.10.2, erteilt.

Nach den Landesbauordnungen gilt dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis in allen Ländern der Bundesrepublik Deutschland.

4. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis kann innerhalb eines Monats nach Ausstellung Widerspruch eingelegt werden. Dieser ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der ausstellenden Prüfstelle zu erheben. Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit ist der Zeitpunkt des Eingangs der Widerspruchsschrift bei der Prüfstelle.

5. Bestimmungen für die Ausführung

- Die beschichteten Polyestergewebe sind nur schwerentflammbar, wenn sie zu gleichen oder anderen flächigen Baustoffen einen Abstand von > 40 mm aufweisen.
- Der Bauherr bzw. die am Bau Beteiligten sind für einen ausreichenden Nachweis der Verbindungen des Polyestergewebes mit der Tragkonstruktion in eigener Fachkompetenz verantwortlich.
- Die Oberflächen dürfen nicht mit zusätzlichen als im Abschnitt 2.1 beschriebenen Anstrichen, Kaschierungen oder Ähnlichem versehen werden.

Borkheide, den 31. August 2010

Der Leiter der Prüfstelle
Dipl.-Ing. Uwe Kühnast